

Steuertipp September 2019

Miete der doppelten Haushaltsführung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Grundsätzlich ist der Mietaufwand für die Zweitwohnung bei der doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten abziehbar.

Im Streitfall (FG Münster 12.6.19, 7 K 57/18 E, Rev. Zugelassen) war der Steuerpflichtige in Berlin beschäftigt und hatte seinen Lebensmittelpunkt in Nordrhein-Westfalen. Zum 31.08.2015 wurde ihm gekündigt und er bewarb sich bei einer Vielzahl von Arbeitsplätzen, unter anderem auch in Berlin. Die Wohnung in Berlin behielt er weiterhin.

Zum 1.1.2016 wurde er dann in Hessen eingestellt und hat die Wohnung in Berlin zum 31.12.2015 gekündigt. Die Miete setzte der Steuerpflichtige für das ganze Jahr 2015 in seiner Steuererklärung als Werbungskosten an. Nachdem das Finanzamt die Miete anteilig berücksichtigte, reichte der Steuerpflichtige Klage beim Finanzgericht ein. Diese hatte Erfolg. Der Mietaufwand wird als vorweggenommene Werbungskosten in voller Höhe anerkannt, da der Steuerpflichtige sich ebenfalls im Bereich Berlin beworben hatte und damit der Zusammenhang mit der Erzielung von Einnahmen gegeben ist.

Der Inhalt des Artikels ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Diese Information ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung. Bitte setzen Sie sich gegebenenfalls mit uns zwecks Terminvereinbarung in Verbindung.